

Jesu erscheint ihm durchaus unglaublich¹⁾. Er nennt sie eine „Ovidianische Metamorphose“ und sucht sich die Entstehung dieses Glaubens auf zweifache Weise zu erklären. Einmal aus der Einbildung der Menschen. Frau Petersen hatte ihm einst gestanden, ihr Sohn sei ohne Zuthun eines Mannes geboren. Denselben Glauben, meint er, wird auch Maria von sich gehabt und verbreitet haben. — Sodann hatten die Griechen und Römer, unter denen sich vorzugsweise das Christenthum verbreitete, die Gewohnheit, ihre Götzen wie Gott zu benennen. So hat „das römische Thier“ auch Jesus zum Gotte gemacht — nach der Prophezeiung Daniels (11, 38), dass es seinen Abgott Mausim oder Jesum verehren werde²⁾. — Die übrigen Wunder des N. T. erklärt sich Spaeth aus den Erfahrungen der Gegenwart. „Ich erbiere mich,“ sagt er in seinem Sendschreiben, „die ganze Passions- und Apostelgeschichte aus dem Leipziger Pietistenprotokoll und anderen particulären Briefen zu belegen.“

Schluss folgt.)

¹⁾ a. a. O., S. 195.

²⁾ „Merket diesen Ort mit Schrecken,“ fügt Spaeth hinzu: Sendschreiben, S. 8.

Zur Geschichte der jüdischen Buchdruckerei in Dyhernfurth und des jüdischen Buchhandels.

Von

Dr. J. Landsberger.

(Schluss.)

Wohl von der Last der Jahre gedrückt¹⁾, fühlte sich Joseph Sabbatai Ende 1752 bewogen, seine gesammte Habe an seine „Tochter Esther Beril, Buchdruckerin zu Dyhernfurth

¹⁾ In der 1. Fassung der Consign. d. J. 1742 (l. c. f. 122a) wird das damalige Alter des Jos. Sabb. auf 70 Jahre angegeben; genauer wird er wohl in der 2. Fassung (ib. f. 173b) als 72jährig bezeichnet; er hatte also 1752/3 mindestens ein Alter von 80 Jahren erreicht, was auch aus anderen Indicien zu entnehmen ist. In unseren Quellen geschieht seiner bald als Dyhernfurther, bald als Prager Jude Erwähnung; Prag wird wohl als seine Geburtsstadt angesehen werden können, während Dyhernf. sein früherer Wohnort war. In dieser Beziehung heisst es von ihm (ib. f. 122a): „hier (d. h. in Breslau) 52 Jahre gewohnt, . . . ist nach Dyhernfurth gezogen, ist wieder Jahre lang hier.“ Dem im Text erwähnten Abkommen gemäss dürfte er nunmehr wieder nach Dyhernfurth übersiedelt sein, weshalb aus dem Fehlen seines Namens in der

und seinen Enkel Lipmann Mayer als beiden Compagnons“ zu veräußern. Vermöge des zwischen ihnen hierüber am 13. Dec. 1752 geschlossenen Vertrages, in welchem Joseph Sabbatai übrigens als „Factor von der jüdischen Buchdruckerei zu Dyhernfurth“ bezeichnet wird, verkauft er ihnen unter anderem seinen gesammten Vorrath an Büchern, sowohl gebundenen als ungebundenen, zum Preise von 2575 Rthlr. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass „es mit dem Juden-Bücher-Handel diese Bewandniss hat, dass Vieles verborget werden muss; und das Verborgete herein zu bekommen, man sich bemüssiget findet, bei Abführung des vorigen Restes auf's Neue zu creditiren“, überlässt Jos. Sabbatai Käufern noch als besondere Zugabe ohne Entgelt gewisse ihm zustehende Schuldforderungen im Betrage von 330 Rthlr., „die er noch nicht vor böse geachtet“. Dagegen übernehmen Letztere statt der an ihn zu zahlenden Zinsen, welche ihm aus der zum Theil noch gestundeten Kaufsumme gebühren, die Verpflichtung, „ihn . . . kindlich zu pflegen“ und überhaupt für alle seine Lebensbedürfnisse vollständig Sorge zu tragen¹⁾.

Beide „Compagnons“ vertheilten nun allem Anscheine nach die Geschäftsobliegenheiten unter sich in der Weise, dass Esther Berel der Druckerei vorstand, während dem Lipmann Meyer Sabbatai, wie sein vollständiger Name lautet²⁾, als Buch-Factor der Dyhernfurther Officin zu Breslau der Vertrieb der dort gedruckten Werke zufiel; mindestens war dies 1757 der Fall³⁾.

Ein sehr harter Schlag traf die jüdischen Buchhändler in Folge der durch die Kgl. Cabinetsordre v. 24. Jan. 1773 dem

Consign. der Bresl. Jud. v. J. 1757 nicht nothwendig auf sein etwa inzwischen erfolgtes Ableben zu schliessen ist. [*Ueber Josephs Geburts- und Todestag sind wir auf das Genauerste instruiert. Er ist geb. in der Nacht zum 26. September 1669 (vgl. Steinsschneider, Cat. d. hebr. Handschr. in der Stadtbibl. zu Hamburg, S. 147) und starb (nach der Inschrift seines Grabsteines) am Freitag, 1. November 1754. Br.]*

¹⁾ Dieser Contract, von den beteiligten Personen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Br. Stadt-A.: Magistr.-Act. 2, 183 f. 87—89; beglaubigte Abschrift desselben d. d. 16. Jan. 1753 im Signatur-Buch f. 459b—461b.

²⁾ So unterschreibt er sich selbst in dem erwähnten Vertrage. Sein Vater war wohl der „Mayer Joseph Sabbathai“, dessen in einer Raths-Signatur d. J. 1738 (Sign.-B. f. 130b), sowie in dem Gedenkbuche der jüd. Gemeinde zu Dyhernf. (Grünwald: Jüd. Gem. zu Dyhernf. p. 47, resp. p. 39) Erwähnung geschieht.

³⁾ Consign. der Br. Juden aus dem gedachten Jahre, Magistr.-Act. 16,5 vol. II f. 112b, wo es heisst: „Liebman Meyer Sabathay, Dyhernfurth Buch-Factor“.

damaligen Inhaber der Dyhernf. Druckerei Salomon David¹⁾ gewährten Erweiterung des Dyhernfurther Privilegs, wonach diesem ausschliesslich die Einfuhr fremder jüdischer Bücher nach Schlesien zustehen sollte; hierbei wurde die Erwartung ausgesprochen, dass er die Druckerei in einen solchen Zustand bringen werde, um mit der Zeit auch seinerseits von der Einfuhr gänzlich absehen zu können²⁾. Während es also bisher den Buchhändlern freigestanden hatte, mit ausländischen Schriften das ganze Jahr hindurch Handel zu treiben, vorausgesetzt, dass dieselben nicht bereits in Dyhernfurth aufgelegt waren, und zu den Messzeiten ihnen sogar der Handel vollständig unbeschränkt verstattet war, auch mit solchen Büchern, von denen Dyhernfurther Editionen vorhanden waren, sollten sie, wie der nunmehrigen Sachlage nach wohl angenommen werden muss, nur noch letztere sowie andere Werke führen dürfen, soweit ihnen solche seitens der Dyhernfurther Officin nach geschlossener Uebereinkunft überlassen würden.

Im Verfolg der Ausführung des neuen Privilegs erliess die Kgl. Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau an alle in dieser Beziehung in Betracht kommenden Behörden und Aemter eine Verfügung unterm 21. Aug. 1773, die Publication der erweiterten Gerechtsame der Dyhernfurther Buchdruckerei an die Breslauer Judenschaft zu veranlassen, insbesondere aber den Buchhändlern aufzugeben, ihren Vorrath von fremden jüdischen Büchern binnen vier Wochen ausser Landes zu schaffen³⁾.

Natürlich setzten Letztere alle Hebel in Bewegung, um den ihnen drohenden Verlust ihrer bisherigen Nahrung nach Möglichkeit abzuwenden.

Zu dieser Zeit betrieben in Breslau den Handel mit jüdischen Büchern in der ausgedehntesten Weise der Privilegirte

¹⁾ Es ist wohl derselbe Sal. David jun., welcher früher Commisionär der Kgl. Hofjuweliers Ephraim u. Söhne in Berlin war (vgl. Signatur-B. v. J. 1763 f. 413, 1764 f. 427), 1767 (Sign.-B. f. 261) unter den Deputirten der jüd. Gemeinde zu Breslau genannt wird, und 1769 (Sign.-B. f. 513) ein Haus in der Karls-Gasse daselbst erwarb. [Vgl. oben S. 129 und meine Bemerkung zu Note 1. Br.]

²⁾ Den Wortlaut der wichtigsten Bestimmung hat Brann in seinem Jahrbuch f. 1892, S. 76 abgedruckt.

³⁾ Bresl. Stadt-A.: Magistr.-Act. 9, 309 f. 20a; auch gedr. in Korns Schles. Edict. Samml. Bd. 14. p. 82.

Hier heisst es: „... besonders aber denen jüdischen Buchführern anzudeuten, dass sie ihren Vorrath von fremden jüdischen Büchern binnen vier Wochen ausser Landes zu schaffen oder zu gewärtigen haben, dass ihnen der Vorrath versiegelt und von dem Inhaber der Dyhernfurther Buchdruckerei selbst für dessen Exportation werde gesorgt werden.“

Abraham Lazarus Zacharias mit Hilfe seines Schwiegersohnes Isak Jakob Beer, sowie der Generalprivilegirte Moses Heymann vermittelt seines Famulus Feisch (sic!) Kauders¹⁾).

Namentlich war es A. L. Zacharias, welcher alle Anstrengungen machte, um die Aufhebung oder wenigstens eine Abschwächung der neuen Verordnung zu erwirken. Er wies in wiederholten Eingaben an den Schlesischen Justiz-Minister von Carmer²⁾ mit Recht darauf hin, wiewohl es an Uebertreibungen und widerwärtigen Phrasen seinerseits nicht fehlt, dass die ganze Sache auf ein Handels-Monopol des Salomon David hinauslaufe, das geeignet sei, ihm zu Reichthum zu verhelfen, während viele andere Familien, oder wie er sich arg übertreibend ausdrückt „eine ganze Gemeinde“ zu Grunde gehen müsste.

Zugleich bittet er, die Aufhebung des Arrestes seiner Bücher, welcher vor zwei Jahren auf Veranlassung des Salomon David erfolgt sei, anordnen zu wollen, und die strittige Angelegenheit auf dem Rechtswege zum Austrage bringen zu lassen.

In der That trat der Minister bei der Breslauer Kriegs- und Domänen-Kammer dafür ein, dass der Vollzug ihrer Verfügung vom 21. Aug. 1773 so lange ausgesetzt werden solle,

¹⁾ Diese Auskunft ward auf entsprechende Anfrage der Juden-Commission seitens der beiden damaligen Vorsteher der jüd. Gemeinde zu Breslau, Zacharias Abraham Lazarus und Lippmann Meyer, sowie der drei Gemeinde-Deputirten Samuel Saul, Lippmann Beer und Moses Sina in der am 2. Sept. 1773 zu diesem Zwecke stattgehabten mündlichen Verhandlung erteilt. Br. Staats-A.: PA. II 47u.

Der Buchhändler Abrah. Laz. Zacharias dürfte mit dem öfters in den Bresl. Sign.-Büch. erwähnten gleichnamigen privileg. Handels-Juden identisch sein, dessen Ehefrau Händel, Tochter des ehemaligen Kgl. Münz-Lieferanten Elias Laz. Zacharias ein ihrem Vater im J. 1754 abgekauft Haus am „alten Graben“ (d. i. goldene Rade-Gasse) besass (Sign.-B. vom J. 1754 f. 503 ff.).

Der andere Buchhändler scheint derselbe Moses Heymann zu sein, dessen bei Brann, Schles. Land-Rabb. p. 38 und Gesellsch. d. Brüder zu Bresl. p. 61 als eines sehr bedeutenden Kattun-Fabrikanten Erwähnung geschieht; dieser Kattun-Fabrik wird auch in d. Sign.-B. v. J. 1782 f. 19 gedacht. Es ist wohl auch derselbe Mos. Heymann, welcher seit dem Jahre 1766 ein Haus in der Karls-Gasse zu Bresl. besass, sowie Eigenthümer der Silber-Raffinerie vor dem Oder-Thore daselbst, die er 1780 an den privileg. Berliner Handels-Juden Meyer Itzig verkaufte (Sign.-B. dieses J. 477b).

Dessen im Text genannter Famulus „Feisch“ ist wohl ein Schreibfehler statt Feibisch. *[Keineswegs, vielmehr nur eine andere Form ders. Namens. R. Feisch [b. R. Abr. b. R. Schraga] Kauders war der Schwager des Landrabbiner R. Jes. Loeb Berliner und wird von diesem erwähnt in s. קשר מרשב fol. 10b. Seine Eltern kamen bei der Explosion des Pulverthurmes (21. Juni 1749) um's Leben. Br.]*

²⁾ Gesuche v. 3. Sept. u. 28. Oct. 1773 im Br. Staats-A. I. c.

bis die allerhöchste Resolution auf des Bittstellers an den König zu richtende Vorstellung eingegangen sein werde ¹⁾).

Dessenungeachtet verblieb es bei dem gedachten Decrete, indem die Kammer in ihrer Antwort an den Justiz-Minister ²⁾ ausführte, dass jenes auf Grund der Kgl. Cabinetsordre erlassen sei, wozu das Collegium durch seinen Chef (v. Hoym) die Autorisation erlangt habe; es könne und dürfe nur die Befehle des Letzteren, der Kgl. Anweisung-gemäss, befolgen.

Bei einer derartig privilegierten Stellung dürfte es den thatsächlichen Verhältnissen völlig entsprochen haben, wenn Michel Loebel, welchem ja auch alle Rechte des Salomon David übertragen worden waren, 1775 ³⁾ seines „schon weitläufigen . . . Bücherhandels“ Erwähnung thut, den er noch weiter auszudehnen gesonnen sei.

In der That suchte er einige Monate später ⁴⁾ die Genehmigung zur Ansetzung eines Buch-Factors an der polnischen Grenze nach, welchen er in der Person des zu Reinertsdorf im Kreuzburger Kreise wohnhaften Hirschel Salomon in Aussicht genommen hatte. Dem Gesuche wurde seitens der Kammer gewillfahrt ⁵⁾.

Auch in Polen selbst hielt er Commissionäre, welche für seine Geschäftsinteressen thätig waren; so arbeiteten für ihn in Warschau der Jude Gottschalk nebst dessen Compagnon Meier Loebel. Als diese nun im Jahre 1782 die Stadt verlassen sollten, ersuchte die Breslauer Kammer auf die Vorstellung des Inhabers der Dyhernfurther Druckerei, dass jene mit der Ausweisung bedrohten Personen für den Absatz seiner Bücher sehr vortheilhaft wirkten und dort auch Gelder für ihn einzutreiben hätten ⁶⁾, den preussischen Residenten in Warschau, seinen Einfluss für ihr weiteres Verbleiben daselbst geltend zu machen ⁷⁾. Von welchem Erfolge diese Intervention begleitet war, erfahren wir jedoch nicht.

¹⁾ Schreiben v. 7. Oct. 1773 ib.

²⁾ D. d. 1773 Oct. 27. Br. Staats-A. I. c.

³⁾ In einer Eingabe an den Minister v. Hoym v. 18. April 1775 ib.

Nicht immer kann den Schilderungen seitens Privater den Behörden gegenüber bezüglich ihrer Geschäftslage ohne Weiteres Glauben beigemessen werden, da diese je nach den Zwecken, welche durch die jedesmalige Vorstellung erreicht werden sollen, bald in düsteren, bald in rosigen Farben dargestellt wird.

⁴⁾ Eingabe v. 30. Sept. 1775. Br. Staats-A. I. c.

⁵⁾ D. d. 20. Oct. 1775. Ib.

⁶⁾ Eingabe v. 18. Febr. 1782. Ib.

⁷⁾ Schreiben v. 23. Febr. 1782. Ib.

Eine nicht ganz unerhebliche Erleichterung ward dem Handel mit jüdischen Büchern durch die Kammer-Verordnung vom 30. März 1789 zu Theil, wonach die von den jüdischen Werken zu zahlenden Abgaben in jeder Beziehung den von anderen Schriften zu entrichtenden Gefällen gleich gesetzt wurden ¹⁾. Bisher mussten die ersteren an Zoll und Accise mit 100% versteuert werden ²⁾.

Nach dem 1795 erfolgten Ableben des Michel Loebel May führten seine Wittwe Rahel ³⁾ nebst den drei Söhnen wie die Buchdruckerei so auch die Buchhandlung unter der Firma „Gebrüder May“ in der bisherigen Weise fort. Im Jahre 1805 wurde dem jüngsten derselben, Joseph Michel May, seitens seiner Mutter ihres vorgerückten Alters wegen, sowie seitens seiner beiden Brüder, Simon und Aron, um sich anderen Geschäftsunternehmungen widmen zu können, sowohl die Leitung der Officin als der Buchhandlung, wie auch die alleinige Befugniss zur Unterzeichnung der Firma ausschliesslich und für alle Zeit übertragen ⁴⁾.

Beilagen.

I. Gesuch des Buchdruckers Berel Nathan an den Baron v. Glaubitz; ohne Datum, überreicht am 16. Jan. 1730⁵⁾.

„Euer Hochfreiherrl. Gnaden habe zwar schon mehrmalen vorgestellet, wasgestalten die hiesige jüdische Buchführer eben dieselben Bücher, welche in Euer Hochfreiherrl. Gnaden zugehöriger Buchdruckerei in Dyhernfurth ich auflege und alle-

¹⁾ Schles. Provinzial-Blätt. 1789, Bd. 9, p. 356.

²⁾ Gelegentlich erwähnt in einer Eingabe des jüd. Buchhändlers Abrah. Lazarus Zacharias v. 3. Sept. 1773. Br. Staats-A. I. c.

³⁾ Sie war eine geborene Samuel; vgl. Bresl. Sign.-B. v. J. 1798 f. 357b u. v. J. 1799 f. 480.

⁴⁾ So lautet dem Inhalte nach die im Nachtrag zu No. 17 der Schles. privileg. Zeitung vom Jahre 1805 seitens der verwittw. Michel L. May u. ihrer beiden älteren Söhne veröffentlichte u. v. 6. Febr. 1805 datirte Erklärung. Ein Exemplar derselben ist den Acten des Breslauer Stadt-A. 9, 309 beigeheftet.

⁵⁾ Bresl. Staats-Arch.: Ft. Glogau V 5c.

Ich habe geglaubt, dasselbe dem Wortlaut nach, wenn auch nur im Auszuge, mittheilen zu sollen, weil hier einige immerhin nicht ganz bedeutungslose Aufschlüsse über die damaligen Verhältnisse der Dyhernf. Officin sich finden.

Zugleich sei bemerkt, dass Orthographie u. Interpunction des bessern Verständnisses wegen wesentlich in der heute üblichen Weise gegeben sind; dies gilt auch für No. II. sowie überhaupt für alle von mir in der vorliegenden Abhandl. wörtlich citirten Quellen-Stellen. Im Uebrigen ist die Schreibweise der Vorlagen beibehalten.

mal einer scharfen Censur übergebe, aus denen benachbarten Ländern in Schlesien hereinschleppen, und dadurch primo das Geld aus dem Lande tragen, und 2do. vielleicht solche ohne alle Censur hereingebrachte Bücher unerlaubte Sachen in sich halten, anbei tertio nicht nur meine Nahrung, und mit dieser Euer Hochfreih. Gnaden Buchdruckerei selbst ruiniren, sondern auch quarto der kaiserl. Papier-Mühlen zu Steinau, wo ich alles Papier zum Druck kaufe. Und wenn der Abgang durch die fremde eingeschleppte Bücher nicht verhindert würde, noch ein weit mehrers einschaffen müsste . . . quinto die armen Inwohner in Dyhernfurth, da ich wegen gehemmter Nahrung wenig Arbeiter halten kann, an dem täglichen Consumo grossen Schaden leiden, und ich endl. 6to. auch den armen Christen, die bei mir Arbeit gefunden, nicht mehr zu . . . verdienen geben können. Dannenhero Euer Hochfreiherrl. Gnaden ich demütigst gebeten, bei Einem Hochlöbl. Königl. Ober-Amte einen gerechtesten Verbot über die Einfuhre der fremden jüdischen Bücher durch dero hohe Interposition zu bewirken.

Obwohlen nun Ein Hohlöbl. Königl. Ober-Amt aus diesen triftigen Motiven die Einschleppung der jüdischen Bücher aus andern Ländern ernstlich verboten, so haben doch . . . sie, hiesige jüdische Buchführer . . . continuiert die Einfuhre benannter Bücher dermalen mehr und häufiger als jemalen zuvor, dass auch meine Nahrung in Dyhernfurth gänzlich darniederliegt . . . ja endlich, da meine Leute . . . aus Mangel des Verdienstes von mir weggehen, zum schimpflichen Bettler werden muss . . . auch weilen doch das Geld im Lande erhalten, und dem kais. Aerario . . . die zurückbleibenden Zolle durch die Ausfuhr meiner Bücher in Polen und anderer Orte doppelt einkommen, und das Geld dafür in's Land gezogen wird, alle vorhandene oder künftig aufzufindende Exemplaria hinweggenommen werden möchten . . .

unterthänigst gehorsamster

Berel Nathan, Buchdrucker in Dyhernfurth . . .“

II. Kgl. Privileg für die Dyhernfurther Buchdruckerei, auf Ansuchen des damaligen Besitzers von Dyhernfurth.

Berlin, d. 1. Aug. 1744¹⁾.

„ . . . Wann nun Supplicant hinlänglich dargethan, dass auf Dyhernfurth das Recht zur Haltung einer Buchdruckerei

¹⁾ Bresl. Staats-A.: PA. II 47a.

Mehrere von diesem Privileg in den Magistr.-Acten des Bresl. Stadt-A. 9,309 vorhandenen Abschriften haben das Datum 1. April

gehaftet, . . . so haben wir um so weniger Bedenken gefunden, das . . . Privilegium zu confirmiren, und die Fortsetzung der jüdischen Buchdruckerei fernerhin zu verstatten, da hierdurch der Handel mit denen polnischen Juden desto besser cultiviret und die Einschleppung derer fremden jüdischen Bücher in Unsere Schlesiische Lande vermieden wird . . . Und soll diese Druckerei, solange sie in guten Stand erhalten . . . wird, solchergestalt privative verstattet sein, dass in Unsern Schlesiischen Landen Niemanden anders eine jüdische Druckerei zu halten. . . . viel weniger diejenige Bücher, welche zu Dyhernfurth gedruckt werden, auflegen, zu drucken, und ausserhalb den Messen dergleichen ausser Landes gedruckte Bücher zu verkaufen, erlaubet . . . sein solle.

Dagegen aber muss Impetrant und künftige Inhaber des Privilegii . . . dafür sorgen, dass der Pächter oder Inhaber der Buchdruckerei keine Bücher unter Presse nehme und verkaufe, die nicht von einem der hebräischen Sprache kundigen Geistlichen oder Professore zu Liegnitz oder zu Breslau vorherho censiret . . . worden.

Mit dergleichen Büchern, so zu Dyhernfurth gedruckt worden, soll dem . . . Buchdrucker oder Inhaber der jüdischen Buchdruckerei daselbst der Handel in Ober- und Nieder-Schlesien competiren, und Fiscus gehörige Obacht haben, dass ausser denen Breslauer Messen keine dergl. jüdischen Bücher, so zu Dyhernfurth gedruckt worden, anderwärts eingeschleppt . . . werden . . . indessen steht dem Pächter oder Inhaber der Druckerei . . . frei, gegen die in Dyhernfurth gedruckte Bücher andere Bücher einzuhandeln . . . In dieser Buchdruckerei . . . verstatten wir . . . fünf Pressen, zu einer jeden Presse aber zwei Schriftsetzer, zwei Drucker, überdies . . . ein Schriftgiesser, ein Formschneider, ein Buchbinder, ein Corrector, wie auch vor diese zur jüdischen Buchdruckerei benötigte Juden annoch ein Schulmeister und ein Viehstecher. Es mögen auch diese zur Buchdruckerei benötigte Personen verheiratet sein, doch dergestalt, dass nur zwei verheiratete Söhne, welche die Buchdruckerkunst erlernen, im väterlichen Hause bleiben; die andern aber, wenn sie heiraten, fortgeschafft werden müssen.

Ueberdies verstatten wir auch, dass der . . . Inhaber der Buchdruckerei . . . sich zwei unverheiratete Personen pro famulitio, wie auch daselbst einen verheirateten Factor, und

1744. Das allein richtige ist jedoch der 1. August, da bei späterer wiederholter Bezugnahme auf unsere Urkunde stets der 1. August 1744 als der Ausstellungs-Tag genannt wird.

dieser zwei unverheiratete Dienstboten sich halten, jedoch . . . nur zwei verheiratete Söhne, welche die Buchdruckerkunst erlernen, im väterlichen Hause behalten möge.

Unter eben diesen Einschränkungen wird zu Breslau wegen der daselbst zu jeder Zeit zu- und abreisenden polnischen Juden ein verheirateter Bücher-Factor nebst zwei unverheirateten Personen zum Famulatio in und ausserhalb denen . . . Jahrmärkten verstatet, und muss derselbe keine verheirateten Kinder bei sich behalten . . .

In denen andern Städten . . . Schlesiens aber . . . wird nur zu Jahrmärkts-Zeiten einen verheirateten Factor zu halten erlaubt, jedoch soll keiner. . . besonders aber der Factor zu Breslau, bei Strafe von 100 Gulden und Fortschaffung aus der Stadt . . . irgend ein anderes Negotium . . . treiben . . . Sollte auch künftig der Debit . . . sich dergestalt vermehren, dass die . . . 5 Pressen . . . nicht hinlänglich . . . werden wir . . . annoch ein oder die andere Presse . . . verstaten.

Damit aber auch jetziger und künftiger Pächter . . . desto mehreren Fleiss anwenden möge, so verstaten wir demselben . . . und dessen zwei unverheiratete Famulitia . . . die Immunität von dem jüdischen Toleranz-Impost; dahingegen soll er das vor die zu denen 5 Pressen verwilligte Juden . . . offerirte Quantum derer zwanzig Rthl. . . prompt . . . abführen . . .

Berlin, den 1. August 1744.

Friedrich.“

Notizen.

1. Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg 1492. Aus Catalog Gelhofer u. Rauschburg in Wien No. 27 (1889?) S. 9:

140. Sterneberg. (Holzschn. 100, 92 mm)

Vâ den bosen ioden volget hyr ein gheschicht

Dar to vâ den sulue eyn merklik ghedycht.

o. O. u. J., 4 Blatt, in kl. 4^o, goth. Typen. In braunem Halbjuchtenband mit hineingebundenen Schutzblättern. 120 M.

Unicum. Niederdeutscher Druck von Matthäus Brandis in Lübeck um 1492. Bisher von keinem Bibliographen erwähnte gänzlich unbekannte Beschreibung der berühmten Sternberger Hostienaffaire mit angefügtem Gedicht in niederdeutscher und lateinischer Sprache.

Bekannte Drucke über diese Begebenheit sind die in d. J. 1512 und 1522 in lat. Sprache erschienenen Schriften von Nic. Marschalek in Rostock u. d. T.: Mons Stellarum [Rostock, 1739, 4^o, aber Deutsch, Steinschneider]. Ferner ein Druck um 1500 von Stephan Arendes in Lübeck (auf der Bibliothek in Hamburg und Osnabrück) und der von Hain 9466 citirte neuhochd. Druck, welcher sich in Basel vorfindet. G. Hofmeister, Custos in Rostock.

141. Facsimile in 100 numerirten Exemplaren. Originalpapier des XVI. Jh. 3 fl.